

## Schaumreiniger

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung Schaumreiniger

Chemische  
Bezeichnung

Produktart Gemisch

Produktcode KF04504

UFI: 9A20-C0FN-K006-CW31

#### 1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

- Aerosole
- Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
- PC35: Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis).

#### 1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### INTERACTION

Jean-Baptiste de Ghellincklaan 23, box 101

9051 Gent Belgium

Telefon : +32 9 380 8248; +32 9 380 8249

info@interaction-connect.com

#### 1.4 - Notrufnummer

Giftnotrufzentrale (Österreich)

Tel. No.: +43 1 406 4343

( )

Tel. No. / fax: +359 2 9154 233

Centar za kontrolu trovanja (Hrvatska)

Tel. No.: +385 1 234 8342

Toxikologické informa ní centrum ( Česká republika)

Tel. No.: +420 224 919 293 / +420 224 915 402

Giftlinjen (Denmark)

Tel. No.: +45 82 12 12 12

Mürgistusteabekeskus (Eesti)

Tel. No.: +372 794 3794 (or 16662 national/ või 16662 riiklikku)

Myrkystietokeskus (Suomi)

Tel. No.: +358 09 471 977

ORFILA (INERIS) (France)

Tel. No.: +33 (0) 1 45 42 59 59

Giftinformationszentrum, Charité – Universitätsmedizin Berlin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin (Deutschland)  
Tel. No.: +4930 30686700

## Schaumreiniger

( )

. . . (0030) 2107793777

Egészségügyi Toxikológiai Információs Szolgálat (Magyarország)  
Tel. No.: +36 80 20 11 99

National Poisons Information Centre (Ireland)  
Tel. No.: +353 (0) 1 809 2166

Hosp. Niguarda Ca 'Granda - Milan, Tel. No.: +39 02 66101029; CAV National Toxicological Information Center - Pavia, Tel. No.: +39 038224444 (Italy)

Valsts Toksikolo ijas centrs, Saind šan s un z u inform cijas centrs (Latvija)  
Tel. No.: +371 670 42473

Valstybin vaist kontrol s tarnyba (VVKT), Apsinuodijim informacijos biuras (VTI) (Lietuva)  
Tel. No.: +370 5 236 20 52

Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum (NVIC) (Nederland)  
Tel. No.: +31 (0) 30 274 8888

Norsk Giftinformasjonssenter (Norge)  
Tel. No.: +47 22 59 13 00

Europejski numer alarmowy (Polska)  
Tel. No.: 112

Instituto Nacional de Emergência Médica (Portugal)  
Tel. No.: +351 213 303 271

Biroul RSI si Informare Toxicologica (Romania)  
Tel. No.: +40 021 318 3606

Enotna telefonska številka za klice v sili (Slovenija)  
Tel. No.: 112

Národné toxikologické informa né centrum (NTIC) (Slovensko)  
Tel. No.: +421 2 5477 4166

Servicio de Información Toxicológica (España)  
Tel. No.: +34 91 562 04 20

Svensk Giftinformationscentral (Sverige)  
Tel. No.: +46 08 331231

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol 1	Aerosol - Kategorie 1
-----------	-----------------------

### 2.2 - Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort : Gefahr

## Schaumreiniger

### Gefahrenpiktogramme



### Gefahrenhinweise

H222	Extrem entzündbares Aerosol
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten

### Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501	Behälter/Inhalt in eine geeignete Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen gemäß lokalen/nationalen/regionalen Vorschriften.
EUH-Sätze	: keiner

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

#### Enthält:

- weniger als 5%: nichtionische Tenside
- 15% oder mehr, jedoch weniger als 30%: aliphatische Kohlenwasserstoffe
- Duftstoffe

#### 2.3 - Sonstige Gefahren

<u>PBT-Stoff.</u>	- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
<u>vPvB-Stoff.</u>	- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
<u>Sonstige Gefahren die keine Einstufung bewirken</u>	- Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2 - Gemische

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Butan INCI: BUTANE	CAS-Nr. : 106-97-8 INDEX-Nr. : 601-004-00-0 EG-Nr. : 203-448-7	>= 9 - <= 12	Flam. Gas 1 - H220 Press. Gas	Nicht anwendbar
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol INCI: ISOPROPYL ALCOHOL	CAS-Nr. : 67-63-0 INDEX-Nr. : 603-117-00-0 EG-Nr. : 200-661-7	>= 4 - <= 7	Eye Irrit. 2 - H319 Flam. Liq. 2 - H225 STOT SE 3 - H336	Nicht anwendbar

## Schaumreiniger

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Propan INCI: PROPANE	CAS-Nr. : 74-98-6 INDEX-Nr. : 601-003-00-5 EG-Nr. : 200-827-9	>= 3 - <= 6	Flam. Gas 1 - H220 Press. Gas	Nicht anwendbar
Citral INCI: CITRAL	CAS-Nr. : 5392-40-5 INDEX-Nr. : 605-019-00-3 EG-Nr. : 226-394-6	<= 0.001	Skin Irrit. 2 - H315 Skin Sens. 1 - H317	Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Nach Einatmen

- Für Frischluft sorgen.
- Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt

- Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- Beschmutzte, getränkete Kleidung sofort ausziehen.
- Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Augenkontakt

- Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
- Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

#### Nach Verschlucken

- Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
- Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Unbedingt Arzt hinzuziehen!

### 4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Symptome und Wirkungen -

- Es liegen keine Informationen vor.

#### Nach Einatmen

#### Symptome und Wirkungen -

- Es liegen keine Informationen vor.

#### Nach Hautkontakt

#### Symptome und Wirkungen -

- Es liegen keine Informationen vor.

#### Nach Augenkontakt

#### Symptome und Wirkungen -

- Es liegen keine Informationen vor.

#### Nach Verschlucken

### 4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 - Löschmittel

## Schaumreiniger

<u>Geeignete Löschmittel</u>	- Kohlendioxid (CO2) - Schaum - Löschrührpulver
------------------------------	---

<u>Ungeeignete Löschmittel</u>	- Wasservollstrahl
--------------------------------	--------------------

### 5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

<u>Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</u>	- Dieses Material ist brennbar und kann durch Hitze, Funken, Flammen oder andere Zündquellen (z.B. statische Elektrizität, Zündflammen, mechanische/elektrische Ausrüstung) entzündet werden. - Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. - Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
---	---

<u>Gefährliche Zersetzungprodukte</u>	- Kohlendioxid (CO2) - Kohlenmonoxid
---------------------------------------	---

### 5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzzanzug tragen.
- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
- Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.
- Kontaminiertes Löschwasser trennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

<u>Nicht für Notfälle geschultes Personal</u>	- Alle Zündquellen entfernen.  - Für ausreichende Lüftung sorgen. - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. - Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
---	---

<u>Einsatzkräfte</u>	- Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).
----------------------	--

### 6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### 6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

<u>Methoden und Material für Rückhaltung</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
--	--------------------------------------

<u>Methoden und Material für Reinigung</u>	- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. - Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. - Den betroffenen Bereich belüften.
--	---

<u>Ungeeignete Methoden</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
-----------------------------	--------------------------------------

### 6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

## Schaumreiniger

- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Empfehlung

- Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
- Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen.
- Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.
- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
- Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
- Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

##### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen.
- Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### 7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Nicht zusammen lagern mit:Brennbarer Stoff
- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
- TRGS 510
- Lagerklasse : Aerosolpackungen und Feuerzeuge

#### 7.3 - Spezifische Endanwendungen

- Aerosole

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 - Zu überwachende Parameter

##### **Butan (106-97-8)**

TRGS900 mg/m <sup>3</sup> (DE)	2400 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 ppm (DE)	1000 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m <sup>3</sup> (DE)	9600 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	4000 ppm

##### **2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)**

TRGS900 mg/m <sup>3</sup> (DE)	500 mg/m <sup>3</sup>
--------------------------------	-----------------------

## Schaumreiniger

TRGS900 ppm (DE)	200 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m <sup>3</sup> (DE)	1000 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	400 ppm
TRGS903 BGW mg/l (DE)	25 mg/l

### Propan (74-98-6)

TRGS900 mg/m <sup>3</sup> (DE)	1800 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 ppm (DE)	1000 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m <sup>3</sup> (DE)	7200 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	4000 ppm
AGW TRGS 430 ppm (DE)	1000 ppm
AGW TRGS 430 mg/m <sup>3</sup> (DE)	1800 mg/m <sup>3</sup>

## DNEL / PNEC

### 2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)

Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Kurzzeit oral (akut)	51 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	26 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	178 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	1000 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	500 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	89 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	888 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	319 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	140.9 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	140.9 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	140.9 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	552 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	552 mg/kg		
PNEC Boden	28 mg/kg		
PNEC Sekundärvergiftung	160 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	2251 mg/l		

### Propan (74-98-6)

Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Kurzzeit oral (akut)	0.464 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	2.21 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	0.265 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch

### Citral (5392-40-5)

Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	0.6 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	9 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	2.7 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	1.7 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	0.14 mg/kg bw/day	Arbeiter	Lokal
DNEL Langzeit dermal	1 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	0.14 mg/kg bw/day	Verbraucher	Lokal
PNEC Gewässer, Süßwasser	0.007 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	0.001 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	0.125 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	0.013 mg/kg		
PNEC Boden	0.021 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	1.6 mg/l		

## 8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Schaumreiniger

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Zusätzliche Augenschutzmaßnahmen: Bei erhöhter Gefährdung zusätzlich

- Gestellbrille mit Seitenschutz
- DIN EN 166
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.
- Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.
- Bei längerem oder häufig wiederholtem Hautkontakt:
- Schutzhandschuhe nach EN374
- Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

- Dicke des Handschuhmaterials: 0,7 mm
- Durchbruchzeit: > 480 min.
- Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<u>Aggregatzustand</u>	gasförmig	<u>Aussehen</u>	Aerosol
<u>Farbe</u>	Weiß	<u>Geruch</u>	charakteristisch
Geruchsschwelle		Keine Daten verfügbar	
pH-Wert		8 <= V <= 11	
Schmelzpunkt		Keine Daten verfügbar	
Gefrierpunkt		Keine Daten verfügbar	
Siedepunkt		Keine Daten verfügbar	
Flammpunkt		Keine Daten verfügbar	
Verdampfungsgeschwindigkeit		Keine Daten verfügbar	
Entzündbarkeit		Extrem entzündbares Aerosol.	
Untere Explosionsgrenze		Keine Daten verfügbar	
Obere Explosionsgrenze		Keine Daten verfügbar	
Dampfdruck		Keine Daten verfügbar	
Dampfdichte		Keine Daten verfügbar	

## Schaumreiniger

Relative Dichte	Keine Daten verfügbar
Dichte	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Wasser)	praktisch unlöslich
Löslichkeit (Ethanol)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Aceton)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar

### Partikeleigenschaften

Partikelgröße	Keine Daten verfügbar
Staubheit	Keine Daten verfügbar
Spezische Oberfläche	Keine Daten verfügbar
Form	Keine Daten verfügbar

### 9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	Keine Daten verfügbar
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar
Festkörpergehalt	Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar
Sättigungskonzentration	Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 - Reaktivität

- Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

### 10.2 - Chemische Stabilität

- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.

### 10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.  
- Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.  
- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

### 10.5 - Unverträgliche Materialien

- Säure  
- Erdalkalimetall  
- Oxidationsmittel, stark

## Schaumreiniger

### 10.6 - Gefährliche Zersetzungprodukte

- Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungprodukte bilden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität : Gemisch

LD50 oral (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Stäube und Nebel (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	Keine Daten verfügbar

Toxizität : Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
LD50 oral (Ratte)	5840 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	13900 mg/kg
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	5000 mg/l
Citral (5392-40-5)	
LD50 oral (Ratte)	6800 mg/kg
LD50 dermal (Ratte)	2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## Schaumreiniger

### 12.1 - Toxizität

#### Toxizität : Gemisch

EC50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LC50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
ErC50 Algen	Keine Daten verfügbar
ErC50 andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Fische	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Krustentiere	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Algen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar

#### Wassergefährdung

WGK 1: Geringe Wassergefährdung

#### Toxizität : Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
EC50 48 h Krustentiere	9714 mg/l Daphnia magna OECD 202
LC50 96 h Fische	9640 mg/l OECD 203
ErC50 Algen	> 100 mg/l Scenedesmus subspicatus
NOEC chronisch Fische	> 1000 mg/l Danio rerio
NOEC chronisch Krustentiere	> 1000 mg/l
NOEC chronisch Algen	1800 mg/l
Citral (5392-40-5)	
EC50 48 h Krustentiere	6.8 mg/l
LC50 96 h Fische	6.78 mg/l
ErC50 Algen	103.84 mg/l

### 12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

#### Gemisch

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

#### Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
% biologischer Abbau in 28 Tagen	95 %

### 12.3 - Bioakkumulationspotenzial

#### Gemisch

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar

#### Stoffe

## Schaumreiniger

Butan (106-97-8)	
Log KOW	1.09 < V < 2.89
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	0.994
Log KOW	0.05
Propan (74-98-6)	
Log KOW	2.36
Citral (5392-40-5)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	89.72 L/kg
Log KOW	2.76

### 12.4 - Mobilität im Boden

### 12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### 12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

### 12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

<u>Verfahren der Abfallbehandlung</u>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.</li><li>- Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.</li><li>- Nicht verwendetes Produkt und kontaminierte Verpackungen müssen in gekennzeichneten Behältern zur Abfallsammlung gegeben und zur Entsorgung einer für die Abfallbeseitigung zugelassenen Person (einem Fachunternehmen) übergeben werden, die für diese Tätigkeit berechtigt ist.</li><li>- Das Produkt darf nicht im Hausmüll entsorgt werden.</li></ul>

<u>Entsorgung über das Abwasser</u>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Es liegen keine Informationen vor.</li></ul>
-------------------------------------	--

<u>Besondere Vorsichtsmaßnahmen</u>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Es liegen keine Informationen vor.</li></ul>
-------------------------------------	--

<u>Gemeinschaft oder nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften</u>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.</li></ul>
--	--

<u>Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß Verordnung 2014/955/UE</u>	<ul style="list-style-type: none"><li>15 01 11* - Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse</li><li>16 05 04* - gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)</li></ul>
---	--

## Schaumreiniger

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

<u>UN-Nummer (ADR)</u>	:	UN1950
<u>UN-Nummer (RID)</u>	:	UN1950
<u>UN-Nummer (ADN)</u>	:	UN1950
<u>UN-Nummer (IMDG)</u>	:	UN1950
<u>UN-Nummer (IATA)</u>	:	UN1950

#### 14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADR)</u>	:	DRUCKGASPACKUNGEN
<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (RID)</u>	:	DRUCKGASPACKUNGEN
<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADN)</u>	:	DRUCKGASPACKUNGEN
<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IMDG)</u>	:	DRUCKGASPACKUNGEN
<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IATA)</u>	:	AEROSOLS, FLAMMABLE

#### 14.3 - Transportgefahrenklassen

<u>ADR Transportgefahrenklassen</u>	:	2
<u>ADR Klassifizierungscode:</u>	:	5F



<u>Transportgefahrenklassen (RID)</u>	:	2
---------------------------------------	---	---



<u>Transportgefahrenklassen (ADN)</u>	:	2
---------------------------------------	---	---



<u>Transportgefahrenklassen (IMDG)</u>	:	2
--	---	---

## Schaumreiniger

### Piktogramme



Transportgefahrenklassen : 2  
(IATA)



### 14.4 - Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe :  
Verpackungsgruppe (RID) :  
Verpackungsgruppe (ADN) :  
Verpackungsgruppe (IMDG) :  
Verpackungsgruppe (IATA) :

### 14.5 - Umweltgefahren

Umweltgefahren : Nein  
Meeresschadstoff : Nein

### 14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### **ADR**

ADR Klassifizierungscode: : 5F  
ADR Sondervorschriften : 190+327+344+625  
ADR Begrenzte Menge (LQ) : 1L  
ADR Freigestellte Mengen : E0  
ADR Verpackungsanweisung :  
ADR Verpackung Sondervorschriften :  
ADR Bestimmungen für Zusammenpackung :  
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container :  
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container :  
ADR Tankcodierung :  
ADR-Tanks Sondervorschriften :  
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks :  
ADR Beförderungskategorie : 2  
ADR Tunnelbeschränkungscode : D  
ADR Sondervorschriften für Beladung, Entladung und Handhabung :  
Sondervorschriften für Versandstücke : V14  
Sondervorschriften für lose Schüttung :  
Sondervorschriften für Betrieb : S2  
ADR Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) :

## Schaumreiniger

### RID

<u>Sondervorschriften</u>	:	190 327 344 625
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	1 L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E0

### ADN

<u>Sondervorschriften</u>	:	190 327 344 625
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	1 L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E0

### IMDG

<u>Sondervorschriften</u>	:	63 190 277 327 344 381 959
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	See SP277
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E0
<u>Verpackungsanweisung</u>	:	
<u>Verpackung Sondervorschriften</u>	:	
<u>IBC Anweisung(en)</u>	:	
<u>IBC Vorschriften</u>	:	
<u>Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>EmS Codes</u>	:	F-D, S-U
<u>Stauung und Handhabung</u>	:	Kategorie None SW1 SW22
<u>Trennung</u>	:	
<u>Eigenschaften und Bemerkungen</u>	:	

### IATA

<u>PCA - Freigestellte Mengen</u>	:	E0
<u>PCA - Limited Quantity - Packing Instructions</u>	:	Y203
<u>PCA - Limited Quantity - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	30kg
<u>PCA - Packing Instructions</u>	:	203
<u>PCA - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	75kg
<u>CAO - Packing Instructions</u>	:	203
<u>CAO - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	150kg
<u>Sondervorschriften</u>	:	
<u>ERG Code</u>	:	

14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

<u>Stoffe REACH candidates</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XIV</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XVII</u>	Nein
<u>VOC-Gehalt</u>	Keine Daten verfügbar

## Schaumreiniger

- - VERORDNUNG (EG) Nr. 907/2006 DER KOMMISSION vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien, um deren Anhänge III und VII anzupassen. Die Verordnung wurde am 21. Juni 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 168/5 veröffentlicht;
- - VERORDNUNG (EU) 2016/918 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Stoffe und Mischungen. Die Verordnung wurde am 14. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 156 veröffentlicht;
- - VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABI. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);
- - RICHTLINIE DES RATES vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (75/324/EWG) (ABI. L 147 vom 9.6.1975, S. 40)
- - Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;
- - VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABI. L 104/1 vom 8.4.2004, S. 001-0035);
- - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/ EG und 2000/21/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396, 30.12.2006, Fehlerkorrektur – Nr. L 136/3, 2007-5-29);
- - Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- 850/2004/EC, 79/117/EEC, 689/2008/EC , 2008/47/EC
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]
- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]
- P3a Entzündbare Aerosole
- Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG)
- Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV
- Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.
- TRGS 510: 2B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

Wassergefährdung

WGK 1: Geringe Wassergefährdung

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Enthält:

- weniger als 5%: nichtionische Tenside
- 15% oder mehr, jedoch weniger als 30%: aliphatische Kohlenwasserstoffe
- Duftstoffe

## Schaumreiniger

### 15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt für das Produkt - Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### SDB Versionen

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
1	26/02/2025		

Änderungshinweise: Abschnitt: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.

### Abkürzungen und Akronyme

- ACGIH – Association advancing occupational and environmental health/Verein zur Förderung der Arbeits- und Umweltgesundheit.
- ADN – European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways/ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.
- ADR – European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road/ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- ADR: Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität.
- CAS – Chemical Abstracts Service number/Chemical Abstracts Service-Nummer
- CAS-Nr.: Chemical Abstracts Service-Nummer.
- CEN – European Committee for Standardisation/ Europäisches Komitee für Normung.
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level.
- EG-Nr.: Nummer der Europäischen Gemeinschaft
- EC50 – Effective concentration to 50% of a test population (half maximal effective concentration)/ Effektive Konzentration auf 50 % einer Testpopulation (halbmaximale effektive Konzentration).
- EC50: Effektive Konzentration des Stoffes, der bei 50 % der Versuchstiere schädliche Wirkungen hervorruft.
- IATA: Internationaler Lufttransportverband.
- IC50 – Inhibitory concentration to 50% of a test population (half maximal inhibitory concentration)/ Hemmkonzentration auf 50 % einer Testpopulation (halbmaximale Hemmkonzentration).
- ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation
- IMDG – International Maritime Dangerous Goods/ Internationale Gefahrgüter im Seeverkehr
- IMDG: Internationale maritime Gefahrgüter.
- IMO – International Maritime Organization.
- LC50 – Lethal Concentration to 50 % of a test population/ Tödliche Konzentration auf 50 % einer Testpopulation.
- LC50: Tödliche Konzentration für 50 % eines Versuchstiers.
- LD50 – Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose)/ Letale Dosis bis zu 50 % einer Testpopulation (mittlere tödliche Dosis).
- LD50: Tödliche Dosis für 50 % der Versuchstiere.

## Schaumreiniger

- LOEC: Niedrigste beobachtete Effektkonzentration.
- LOEL: Niedrigste beobachtete Nebenwirkungsstufe.
- MSDS – Material Safety Data Sheet/ Datenblatt zur Materialsicherheit.
- NIOSH – National Institute of Occupational Safety and Health/ Nationales Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- NOEC – No effect concentration/ Keine Effektkonzentration.
- NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung.
- NOEL: Kein beobachtbarer Effektwert.
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert.
- PBT – Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance/ Persistente, bioakkumulierbare und giftige Substanz.
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
- PNEC(s) – Predicted No Effect Concentration(s)/ Voraussichtliche Konzentration(en) ohne Wirkung.
- PNEC: Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.
- RID – Regulations concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail/ Vorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
- RID: Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.
- STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- STOT – Specific Target Organ Toxicity/ Spezifische Zielorgantoxizität.
- TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB – Very Persistent and Very Bioaccumulative/ Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

### Datenquellen:

European Chemicals Agency (ECHA)  
European Chemicals Bureau (ECB)  
International Laboratories Organization (ILO)

### Texte der regulatorischen Sätze

Aerosol 1	Aerosol - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Gas 1	Entzündbares Gas. - Kategorie 1
Flam. Liq. 2	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 2
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Press. Gas	Gase unter Druck
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)

## Schaumreiniger

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

\*\*\* \*\*\* \*\*\*